

und noch länger erfreut¹⁾. Man kann diesem Ansätze zustimmen, nur dafs dann nicht vergessen werde, wie hierbei stillschweigend vorausgesetzt ist, der Nachtrag sei noch vor Ableben Abt Rudolfs gemacht. Unbedingt notwendig ist diese Voraussetzung nicht, also auch der neue Terminus a quo, der sich mit dem Jahre des Datums decken würde, keineswegs absolut gesichert.

Dennoch wird man auf dieses Jahr oder, falls die obige Voraussetzung fällt, auf eines der nächstfolgenden (1167 oder 1168) verfallen müssen. Bischof Udo spricht ja von Visitationen des Klosters, die er vorzunehmen pflegte²⁾, von häufigen Klagen der Nonnen, die er bei solcher Gelegenheit (*occasione assumpta*) zu hören bekam³⁾. Wir wissen nicht, ob damals jährliche Visitationen stattfanden, aber jedenfalls sind mehrere Jahre als seit dem Regierungsantritte des Bischofs verstrichen zu veranschlagen, wenn anders wir derartigen Äußerungen gerecht werden sollen. Der Gegenstand dieser Klagen aber muß Mitzschke dazu dienen, um ihn gegen die Schenkungsakte König Konrads ins Feld zu führen. Die Remser Konventualinnen stellten nämlich immer ihrem Diözesanbischöfe beweglich ihre Mittellosigkeit und ihre Unbequemlichkeiten vor. Die größte der letzteren bestand in der weiten Entfernung auch der unbedeutendsten zu ihrem Unterhalte bestimmten Güter von ihrem Kloster. So war denn die Versorgung desselben mit Lebensmitteln sehr schwierig und mühsam, daher auch an unverhältnismäßige Kosten gebunden⁴⁾. Sie erwarteten also Abhilfe seitens ihres kirchlichen Vorgesetzten, zumal derselbe als Grundherr grade ihnen solche zu leisten imstande war. In der unmittelbaren Nachbarschaft von Remse befanden sich nämlich einige Naumburger Stiftsgüter. Sie waren jedoch — das ist ein bemerkenswerter

¹⁾ Udo, dei gratia Nuimburgensis episcopus, quoddam concambium nobiscum fecit, quod cum omni utilitate, que tunc temporis fuit vel in futuro inde provenire potuit, nostrae ecclesiae communi assensu multorum tradidit. Quod concambium quinquennio et amplius in quieta possessione cum dicta utilitate libere tenuimus.

²⁾ dilectas sorores nostras et filias in Christo in cenobio beatae Mariae sanctique Nicholai super Muldam deo famulantes visitare solebamus

³⁾ inopiam suam et labores sepe nobis ipse exposuerunt

⁴⁾ Inter cetera vero hoc praecipuum fuit, quod facultatis suae quantulacunque bona adeo a predicto cenobio essent remota, quod in immenso labore et difficultate victualia sua inde huc comportarent. — Das vorletzte Wort zeigt uns klärlich Remse als den Ausstellungsort der Urkunde an.